

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 2B 638/66

in der Entschädigungssache

der Frau Citel M [REDACTED],
B[REDACTED]-E[REDACTED], [REDACTED] rue des T[REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. April 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Maske, Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 12. August 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin macht Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit gemäß §§ 160 ff. BGB geltend. Das Berufungsgericht hat diese Ansprüche als unbegründet angesehen, weil die Klägerin am 1. Oktober 1953 weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme, auch im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGB angeführten Zulassungsgründe gegeben sei. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

- 3 -

Soweit das Berufungsgericht eine Staatenlosigkeit der Klägerin verneint hat, könnte sich die Klägerin dagegen im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg wehren. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt dieses Rechts wäre gemäß den §§ 562 ZPO, 209 Abs. 1 BGG für das Revisionsgericht bindend und auch auf eine Verletzung dieses Rechts könnte nach den §§ 549 Abs. 1 ZPO, 209 Abs. 1 BGG die Revision nicht gestützt werden, so daß insoweit für eine Zulassung dieses Rechtsmittels kein Raum ist.

Auch soweit das Berufungsgericht die Flüchtlings-eigenschaft der Klägerin verneint hat, steht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, nicht offen. Die Klägerin kann ihre Rückkehr nach Polen nicht mit der Begründung ablehnen, daß ihr Ehemann infolge verfolgungsbedingter Krankheiten nach der Befreiung schwer erkrankt und im Jahre 1948 verstorben sei. Die Gründe, die eine Rückkehr in das Heimatland des Verfolgten als unzumutbar erscheinen lassen können, sind in Art. 1 & Nr. 2 der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 erschöpfend aufgeführt. Danach ist Flüchtling jede Person, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. Familiäre Gründe, die nach der Auffassung der Klägerin ihrer Rückkehr in das Heimatland entgegenstehen, sind in der genannten Vorschrift der Genfer Konvention nicht aufgeführt.



Die Frage, ob die Klägerin Polen aus Verfolgungsgründen verlassen hat, gehört dem Tatsachenbereich an. Aus diesem Grund kann die Klägerin mit der Zulassungsbeschwerde die hierzu vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht mit Erfolg angreifen.

Daß schließlich das Unrecht, das die Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland als unszumbar erscheinen läßt, vom Staat und nicht von der Bevölkerung ausgehen muß, nimmt der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung an. Auch nach erneuter Prüfung ist kein Grund ersichtlich, demnach Senat Veranlassung geben könnte, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Raske

Wilden